

# Offenlegung

gemäß Artikel 431 CRR,  
§ 65a BWG und § 43 BaSAG

Per 31.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Offenlegungspflichten gemäß CRR (Art. 431 CRR)</b>  | <b>3</b> |
| 1.1      | Offenlegungspflichten und -verfahren   | 3        |
| 1.2      | Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen  | 3        |
| 1.3      | Häufigkeit und Umfang der Offenlegung  | 3        |
| 1.4      | Mittel der Offenlegung   | 3        |
| 1.5      | Schlüsselparameter   | 4        |
| <b>2</b> | <b>Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung (§ 65a BWG)</b>  | <b>5</b> |
| 2.1      | Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG) | 5        |
| 2.2      | Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)   | 5        |
| 2.3      | Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und – praktiken (§ 39b BWG und Anlage zu § 39b BWG)   | 5        |
| 2.4      | Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)  | 6        |
| 2.5      | Informationen zu den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG  | 6        |
| <b>3</b> | <b>Offenlegung gemäß BaSAG (§ 43 BaSAG)</b>  | <b>6</b> |
| 3.1      | Gruppeninterne finanzielle Unterstützung (§ 43 BaSAG)  | 6        |
| <b>4</b> | <b>Abkürzungsverzeichnis</b>   | <b>7</b> |

## **1 Offenlegungspflichten gemäß CRR (Art. 431 CRR)**

Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, nachstehend „Bank“ genannt, hat gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR), geändert durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (sog. CRR II), nachfolgend einfach „CRR“ (Capital Requirements Regulation) genannt, Informationen offenzulegen. Bei den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR sind die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zu berücksichtigen.

### **1.1 Offenlegungspflichten und -verfahren**

Artikel 431 CRR

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegung der Bank wird auf Basis von erstellten Rahmenvorgaben regelmäßig überprüft, operative Verantwortlichkeiten sind in Arbeitsanweisungen geregelt.

Der Vorstand der Zürcher Kantonalbank Österreich AG bescheinigt, dass die Bank die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die Anforderungen gemäß Artikel 432, 433, 434 CRR werden regelmäßig überprüft und der Offenlegungsbericht falls erforderlich angepasst.

### **1.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen**

Artikel 432 CRR

Von der Offenlegung sind gemäß Artikel 432 CRR nur Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen sowie nicht wesentliche Informationen ausgenommen, sofern darauf in den nachstehenden Abschnitten jeweils ausdrücklich hingewiesen wird.

### **1.3 Häufigkeit und Umfang der Offenlegung**

Artikel 433 CRR

Die Bank als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut hat gemäß Artikel 433b Abs. 2 CRR nur die Schlüsselparameter nach Art. 447 jährlich offen zu legen. Die jährliche Offenlegung wird am Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder so bald wie möglich danach veröffentlicht.

### **1.4 Mittel der Offenlegung**

Artikel 434 CRR

Die aktuelle Offenlegung ist auf der [Homepage](#) der Bank abrufbar.

Die gemäß Teil 8 der CRR erforderlichen Informationen werden durch dieses Dokument in einem einzigen Medium offengelegt. Die Offenlegungen der Vorjahre sind entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit ebenfalls auf der [Homepage](#) abrufbar.

## 1.5 Schlüsselparameter

### Artikel 447 CRR

Meldebogen EU KM1 - Schlüsselparameter

| Angaben in EUR |  | 31.12.2023     | 31.12.2022     |
|----------------|--|----------------|----------------|
|                | <b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>  |                |                |
| 1              | Hartes Kernkapital (CET1)  | 38.003.465,72  | 37.566.845,00  |
| 2              | Kernkapital (T1)   | 38.003.465,72  | 37.566.845,00  |
| 3              | Gesamtkapital  | 38.003.465,72  | 37.566.845,00  |
|                | <b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>   |                |                |
| 4              | Gesamtrisikobetrag   | 153.446.863,91 | 153.886.648,75 |
|                | <b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>   |                |                |
| 5              | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)  | 24,77          | 24,41          |
| 6              | Kernkapitalquote (%)   | 24,77          | 24,41          |
| 7              | Gesamtkapitalquote (%)   | 24,77          | 24,41          |
|                | <b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b> |                |                |
| EU 7a          | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)  | 2,4            | 2,6            |
| EU 7b          | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)  | 1,35           | 1,46           |
| EU 7c          | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)  | 1,8            | 1,95           |
| EU 7d          | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)  | 10,4           | 10,6           |
|                | <b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>   |                |                |
| 8              | Kapitalerhaltungspuffer (%)  | 2,5            | 2,5            |
| EU 8a          | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)   | 0              | 0              |
| 9              | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)   | 0,09           | 0              |
| EU 9a          | Systemrisikopuffer (%)   | 0              | 0              |
| 10             | Puffer für global systemrelevante Institute (%)  | 0              | 0              |
| EU 10a         | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)  | 0              | 0              |
| 11             | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)   | 2,59           | 2,5            |
| EU 11a         | Gesamtkapitalanforderungen (%)   | 12,99          | 13,1           |
| 12             | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)  | 11,78          | 11,31          |
|                | <b>Verschuldungsquote</b>  |                |                |
| 13             | Gesamtrisikopositionsmessgröße   | 375.554.939,45 | 263.694.979,00 |
| 14             | Verschuldungsquote (%)   | 10,12          | 14,25          |
|                | <b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>                        |                |                |
| EU 14a         | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)   | 0              | 0              |
| EU 14b         | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (%)  | 0              | 0              |
| EU 14c         | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)  | 3,00           | 3,00           |
|                | <b>Leverage ratio buffer and overall leverage ratio requirement (as a percentage of total exposure measure)</b>  |                |                |
| EU 14d         | Puffer bei der Verschuldungsquote (%)  | 0              | 0              |
| EU 14e         | Gesamtverschuldungsquote (%)   | 3,00           | 3,00           |
|                | <b>Liquiditätsdeckungsquote</b>  |                |                |
| 15             | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)   | 214.864.063,22 | 108.193.311,46 |
| EU 16a         | Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert  | 70.042.015,57  | 51.144.406,65  |
| EU 16b         | Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert  | 15.607.254,63  | 22.244.715,60  |
| 16             | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)   | 54.434.760,94  | 28.899.691,05  |
| 17             | Liquiditätsdeckungsquote (%)   | 394,72         | 374,38         |
|                | <b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>   |                |                |
| 18             | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt  | 274.206.580,02 | 194.274.326,25 |
| 19             | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt   | 83.910.622,44  | 79.073.532,83  |
| 20             | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)   | 326,78         | 245,69         |

## **2 Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung (§ 65a BWG)**

### **2.1 Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)**

Zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurde eine Fit & Proper Policy erlassen. Diese legt unter anderem die Strategie für die Auswahl und den Prozess für die Eignungsbeurteilung von Vorstands-, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen fest.

Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß Aktiengesetz vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei sind auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen Fit & Proper Richtlinie, die sich am Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht orientiert, einzuhalten. Die Finanzmarktaufsicht überprüft die Qualifikation der Mitglieder des Vorstandes im Zuge ihrer Erstbestellung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gemäß § 87 Aktiengesetz und unter Berücksichtigung insbesondere der Qualifikationsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Ziffer 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen Fit & Proper Richtlinie eingehalten sowie die besonderen Aspekte gemäß § 87 Abs. 2a Aktiengesetz berücksichtigt.

Insgesamt wird bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen, z. B. Markt, Finanzen, Führung, Risiko etc., entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen (kollektive Eignung). Mit der aktuellen Zusammensetzung der Gremien wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Bank stellt jeweils angemessene Ressourcen zur Verfügung, um den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine Einschulung den Eintritt in diese Funktion zu erleichtern und deren laufende Schulung sicher zu stellen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wird der Finanzmarktaufsicht die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates angezeigt.

### **2.2 Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)**

Ein Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG besteht nicht, da die Bank kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung gemäß § 5 Abs. 4 BWG ist. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

### **2.3 Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und – praktiken (§ 39b BWG und Anlage zu § 39b BWG)**

Die in § 39b BWG und in der Anlage dazu festgehaltenen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken werden in der Zürcher Kantonalbank Österreich AG mittels schriftlich fixierten Vorgaben, aufbauend auf den europäischen Regelungen zur Vergütungspolitik und jeweils unter Berücksichtigung der lokalen Gesetze, vorgegeben. Die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken werden vom Aufsichtsrat der Bank festgelegt. Diese Grundsätze werden jährlich überprüft, zuletzt im November 2023. Im November 2022 fand eine Anpassung der Grundsätze der Vergütungspolitik auf Basis der geänderten EBA-Guidelines statt.

In den Grundsätzen der vom Aufsichtsrat genehmigten Vergütungspolitik der Bank wird festgehalten, dass die Bank als nicht-komplexes Institut eingestuft worden ist.

Die Vergütungspolitik der Zürcher Kantonalbank Österreich AG ist geschlechtsneutral. Mitarbeiter werden unabhängig von ihrem Geschlecht für gleiche oder gleichwertige Arbeit gleich vergütet. Die variable Vergütung stellt eine freiwillige Leistung der Bank dar. Grundsätzlich besteht für alle Mitarbeitenden der Bank mit einer guten Arbeitsleistung die Möglichkeit auf Auszahlung eines Bonus.

Basis für die Gewährung einer variablen Vergütung ist, dass die ex-ante definierten qualitativen und quantitativen Ziele im Grundsatz erreicht werden. Für die konkrete Bemessung der variablen Vergütung sind entsprechende Verfahren im Unternehmen definiert. Für nicht-Risikokäufer können vereinfachte Verfahren zur Gewährung einer variablen Vergütung festgelegt werden. Eine ex-ante Definition von qualitativen und quantitativen Zielen ist für diese Mitarbeitergruppe nicht zwingend erforderlich. Abhängig vom Geschäftsergebnis bzw. der Erreichung der Vorgaben des langfristigen Business Plans sowie der individuellen Zielerreichung wird eine variable Vergütung gewährt. Die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt eine Berichtigung für alle Arten von laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kosten der geforderten Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung Rechnung. Die Verteilung der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Bank berücksichtigt zudem alle Arten laufender und potentieller Risiken.

Jenen Mitarbeitern, die Kontrollfunktionen innehaben, werden ausreichende Befugnisse eingeräumt, damit sie ihre Tätigkeit verantwortungsvoll ausüben können. Um die Unabhängigkeit dieser Mitarbeiter zu gewährleisten, erfolgt eine marktgerechte Entlohnung entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele, und zwar unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.

Die Vergütungspolitik der Bank ist mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement der Bank vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Vorstand auf Grundlage der Vorgaben des Aufsichtsrats tolerierbare Ausmaß hinausgehen. Im Rahmen der Gesamtbankrisikostategie werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Vergütungspolitik für Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank Österreich AG steht mit diesen Strategien im Einklang und setzt im Rahmen der variablen Vergütung keinerlei Anreize zum übermäßigen Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung fließt die Berücksichtigung der definierten Nachhaltigkeitskriterien als qualitatives Kriterium mit in den Entscheidungsprozess ein. Die Vergütungspolitik der Bank steht zudem mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank sowie mit den Interessen der Kunden in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

#### **2.4 Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)**

Ein Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG besteht nicht, da die Bank kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung gemäß § 5 Abs. 4 BWG ist. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

#### **2.5 Informationen zu den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG**

Der Sitz der Bank ist in Salzburg, ein weiterer Standort wird in Wien betrieben. Standorte außerhalb von Österreich werden nicht betrieben, daher ist eine Offenlegung der Angaben nach § 64 (1) Z 18 BWG nicht erforderlich.

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG beträgt zum 31.12.2023 0,80% (VJ 0,62%).

### **3 Offenlegung gemäß BaSAG (§ 43 BaSAG)**

#### **3.1 Gruppeninterne finanzielle Unterstützung (§ 43 BaSAG)**

Die Bank hat mit der Muttergesellschaft eine Vereinbarung über eine jederzeit abrufbare Refinanzierungslinie i.H.v. MEUR 20 abgeschlossen. Die Refinanzierungslinie wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen.

#### **4 Abkürzungsverzeichnis**

Abs. .... Absatz

Bank ..... Zürcher Kantonalbank Österreich AG

BaSAG ... Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken

BWG ..... Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz)

CRR..... Capital Requirements Regulation, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der aktuell gültigen Fassung

Z ..... Ziffer